

Orientierungseckpunkte

**zur Umsetzung der
Bundesvorgaben
zum
verpflichtenden
Gewaltschutzkonzept in
Kindertageseinrichtungen
und
als Empfehlung für die
Kindertagespflege**

Einleitung

Kinder haben das Recht, geschützt und ihrem Alter sowie ihrer Entwicklung entsprechend aufzuwachsen. Dafür benötigen sie in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege Vertrauen zu den Menschen, die sie betreuen und Zuverlässigkeit in den Beziehungen zu den Erwachsenen. Sie erfahren im Alltag und im Prozess ihrer Entwicklung, welche Rechte sie selbst als Kinder haben, welche Rechte den Erwachsenen zugeschrieben werden und welche Regeln das Miteinander in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege bestimmen. Kinder sind in einem erheblichen Maße auf die Erwachsenen angewiesen, die ihre Grundbedürfnisse erkennen und ihre Signale verstehen. Kindern hilft es, wenn Beteiligung täglich gelebt und transparent in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege kommuniziert und gestaltet wird und auch ihre Eltern/Personensorgeberechtigten daran beteiligt sind.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken und zu schützen. Dieses weite, umfassende Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe liegt der Bundesnorm Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zugrunde. Mit der Änderung von § 45 SGB VIII im Jahr 2021 hat der Träger einer **Kindertageseinrichtung** die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (im Folgenden Schutzkonzept genannt) zu gewährleisten. Das gilt auch für geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Für die **Kindertagespflege** wird die Erstellung eines Schutzkonzeptes empfohlen.

Die vorliegenden Orientierungseckpunkte (im Folgenden Eckpunkte genannt) wurden zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen, der Träger, der Einrichtungsleitungen und der Kindertagespflegestellen in Baden-Württemberg unter Mitwirkung der kirchlichen, freien und kommunalen Verbände, des Kommunalverbandes Jugend und Soziales BW (KVJS) und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erarbeitet. Sie bieten eine Orientierung für die Erstellung eines Schutzkonzeptes, das sich an alle Mitarbeitenden sämtlicher Einrichtungen eines Trägers (im Sinne einer Verhaltensregelung), an Kindertagespflegepersonen, Jugendämter sowie Eltern/Personensorgeberechtigte, ehrenamtlich Tätige und Interessierte richtet. Die Eckpunkte geben Hinweise zur Sicherung des Kinderschutzes und des grenzachten Umgangs in der Kindertagesbetreuung und zeigen professionelle Handlungsweisen auf. Dabei wird in den einzelnen Abschnitten auf die besonderen Spezifika der jeweiligen Betreuungsformen hingewiesen.

Für die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg obliegt die Überprüfung der Kinderschutzkonzepte dem KVJS im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens.

Die Zuständigkeiten des KVJS und der Jugendämter sowie alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften bleiben unberührt. Die vorliegenden Eckpunkte dienen der Unterstützung der Träger und stellen Empfehlungen für die Umsetzung in Baden-Württemberg im Sinne einer „best practice“ dar, ohne darüberhinausgehende rechtliche Verbindlichkeit.

Verantwortung des Trägers und aller Akteure in der Kindertagesbetreuung

In Kindertageseinrichtungen hat der Träger die Gesamtverantwortung nach § 45 SGB VIII. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII mittels der Schutzkonzepte sowie der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und für die Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sind zu jeder Zeit vom Träger sicherzustellen. Dieser ist vollumfänglich gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Seine spezifische Verantwortung kann nicht auf die Leitung der Einrichtung oder auf Dritte übertragen werden. Gleichzeitig müssen alle Personen im Kontakt mit den Kindern Verantwortung übernehmen, um Kinderschutz im Alltag sicherzustellen.

Die Kindertagespflegeperson hat gemäß § 43 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Kindertagespflegepersonen haben einen Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII und die dort festgelegten Verfahrensschritte sicherzustellen. Ein individuelles Schutzkonzept für die Kindertagespflegestelle ist zur Sicherstellung des Kinderschutzes innerhalb der Kindertagespflegestelle (präventiver Kinderschutz) ausdrücklich zu empfehlen.

Die Verantwortung für den Schutzauftrag (Verfahrensschritte) kann nicht auf Dritte übertragen werden. Kindertagespflegepersonen erhalten über ihren Fachdienst Kindertagespflege (beim öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe) die notwendige Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF). Diese ist für Kindertagespflegepersonen die erste Ansprechpartnerin im Kinderschutzverfahren und ausschließlich beratend tätig.

Die Kindertagespflegepersonen müssen zu jeder Zeit die Rahmenbedingungen und die Gewährleistung des Wohls der Kinder sowie die Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII sicherstellen.

1. Prävention

Eindeutige Positionen, transparente Abläufe und spezifische Verhaltenskodizes (Verhaltensregeln zur Klarstellung, wie sich Mitarbeitende rechtlich korrekt, ethisch und sozial verhalten sollen, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten) dienen als Teil eines Konzeptes dem Schutz der Kinder. Insbesondere geht es um

- einen bewussten Umgang mit Macht und Machtmissbrauch im Kontext des pädagogischen Gefälles,
- einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz,
- die Angemessenheit von Körperkontakt,
- die Achtung der Intimsphäre von Kindern,
- den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor verbaler-, nonverbaler-, sexueller-, physischer- und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung,
- den Umgang mit Verhaltensherausforderungen, Sexualität, Inklusion,
- eine klare Trennung zwischen professionellen und privaten Kontakten und
- transparenten Formen der Beteiligung von Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten.

1.1. Kindertageseinrichtungen

Durch pädagogisch-partizipatives Handeln wird Kindern von Anfang an und in allen Altersstufen ein Verständnis davon vermittelt, dass es auf jedes einzelne Kind ankommt. Kinder werden gestärkt, indem sie sich als selbstwirksam und selbstbestimmt erleben. In der pädagogischen Arbeit wird dies besonders durch eine entwicklungsgerechte Gesprächs- und Beteiligungskultur im alltäglichen Miteinander und ganz gezielt in Kinderkonferenzen, Gesprächskreisen oder Gremien sichtbar. Dort beteiligen sich Kinder, finden ihren Platz mit ihren Meinungen, Gedanken und Wünschen. Diese müssen ernst genommen und regelmäßig umgesetzt werden (z.B. Aktivitäten, Projektideen der Kinder, Regeln, Essenswünsche). Die Ideen und Beschwerden von Kindern als eine Bereicherung zu sehen, hat hier Priorität. Dies stärkt Kinder ihre Meinung offen kundzutun.

In der direkten Interaktion werden die Gefühle und Gedanken der Kinder reflektiert und respektiert. Das „Nein“ eines Kindes, das je nach Alter und Entwicklungsstand in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden kann (verbal/nonverbal), ist

als selbstbestimmte Äußerung zu akzeptieren. Wenn Kinder in solchen Situationen Respekt erleben, werden sie gestärkt und können sich auch in der Zukunft klar positionieren.

Die konzeptionelle Verankerung von demokratischen Beteiligungsformen fördert die Selbstwirksamkeit von Kindern und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. D.h., wenn Kinder die Erfahrung gemacht haben, dass sie schwierige und herausfordernde Situationen aus eigener Kraft gut gemeistert haben, gibt ihnen das Sicherheit und Schutz.

1.2. Kindertagespflege

Beteiligungsformen und -strukturen für Kinder und Eltern/Personensorgeberechtigte sowie niedrigschwellige Beschwerdeverfahren und Entscheidungswege sind auch in der Kindertagespflege (0 bis 14 Jahre) zu beschreiben. In der Kindertagespflege gilt in diesem Sinne den Kindern unter drei Jahren besondere Beachtung.

2. Personal

Den Kinderschutz in **Kindertageseinrichtungen** müssen Träger und die Einrichtungsleitung gewährleisten, wobei die Gesamtverantwortung beim Träger der Einrichtung bleibt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist als Führungskraft für die Konzeptentwicklung und deren Umsetzung zuständig. Ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept wird von allen pädagogischen Mitarbeitenden einer Einrichtung in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet. Kinderschutz muss Priorität haben – grundlegend ist dabei zu beachten, dass ein tatsächlicher Kinderschutz erst möglich wird, wenn alle Beteiligten sich mit dem Thema verpflichtend auseinandersetzen. Dies trägt auch bei Fachkräften dazu bei, über sich selbst nachzudenken, das eigene Denken, Fühlen und Handeln zu analysieren und zu hinterfragen (selbstreflexive Haltung).

Die **Kindertagespflegeperson** betreut überwiegend allein im eigenen Haushalt. Eine Beteiligung von Mitarbeitenden kommt in der Regel nicht zum Tragen. Ein Schutzkonzept sollte von den Kindertagespflegepersonen erarbeitet und an den individuellen Voraussetzungen in der Kindertagespflegestelle ausgerichtet werden. Je nach den Strukturen vor Ort sollten Kindertagespflegepersonen bei der Erstellung des Schutzkonzeptes Unterstützung durch ihre Ansprechpersonen der Fachberatung erhalten.

2.1. Kindertageseinrichtungen

Die Personalauswahl obliegt dem Träger. Er prüft sowohl die Qualifikation als auch die Eignung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII. Er hat sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII in der Einrichtung tätig sind. Dies beinhaltet die regelmäßige Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse des Personals in der Einrichtung nach §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Der Träger muss für die Umsetzung der folgenden Anforderungen gemäß SGB VIII § 45ff sorgen.

- Die Leitung und die Mitarbeitenden benötigen Zeit und Strukturen (Ressourcen), um sich mit der Thematik allgemein und im Kita-Alltag in Dienst- und Fallbesprechungen, Supervisionen, Klausurtagungen, Fort- und Weiterbildungen beschäftigen zu können.
- Für ein gelingendes Schutzkonzept ist es notwendig, dass sich alle Mitarbeitenden mit dem Thema Macht- und Machtmissbrauch auseinandersetzen.
- In Teambesprechungen etc. werden Situationen des pädagogischen Alltags reflektiert.
- In der Kommunikation des Trägers mit der Leitung und den Mitarbeitenden werden eindeutige Absprachen über den Umgang mit eigenen und beobachteten Grenzüberschreitungen getroffen und schriftlich festgehalten. Der Träger verpflichtet die Mitarbeitenden ihm Gefährdungssituationen sofort zu melden. Damit wird unterstrichen, dass das Kindeswohl Vorrang vor falscher Kollegialität hat.
- Der Träger, die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitenden verfügen über Kenntnisse darüber, welche Berufswahl tatgeneigte Personen, Täterinnen und Täter bevorzugen. Sie kennen auch Täterstrategien.
- Eltern/Personensorgeberechtigte sind in das Schutzkonzept eingebunden, kennen die Regeln der Einrichtung zum Kinderschutz und haben die Möglichkeit, ihre Perspektive in dieses Konzept einzubringen. Sie sind damit integraler Bestandteil des Kinderschutzes in der Einrichtung: Der Träger bestärkt mit dem Konzept wiederum die professionellen Handlungsweisen zum Kinderschutz und beugt in gemeinsamen Vereinbarungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten Vorurteilen, übler Nachrede o.ä. vor.

2.2. Kindertagespflege

In der Kindertagespflege gelten diese Regelungen gleichwertig zur jeweiligen Gesellschaftsform in den privaten Räumen sowie in anderen geeigneten Räumen. Die öffentliche Jugendhilfe überprüft im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII die persönliche Eignung einschließlich des erweiterten Führungszeug-

nisses sowie die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Wenn eine Kindertagespflegeperson die Tätigkeit allein ausübt, ist eine verstärkte Beteiligung von Eltern/Personensorgeberechtigten einerseits sowie die regelmäßige Reflexion von Verhaltenskodizes durch die Fachberatung andererseits erforderlich. Im Rahmen von jährlichen Hausbesuchen in der Kindertagespflegestelle soll die Fachberatung das entsprechend empfohlene Schutzkonzept gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson erörtern.

3. Potential- und Risikoanalyse

Eine Potential- und Risikoanalyse bildet die Basis eines Schutzkonzeptes. Sie ist für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen jeweils einrichtungsspezifisch zu erstellen und beschreibt systematisch einrichtungsbezogene Potential- und Risikobereiche.

Durch die Berücksichtigung von pädagogischen Potentialen und die Identifizierung von Risikobereichen können geeignete vorbeugende Maßnahmen entwickelt werden (vgl. Broschüre „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ des KVJS).

Mit einer Potential- und Risikoanalyse sind folgende Ziele verbunden:

- Identifizierung bestehender Potenziale und Risiken;
- Durchführung einer Wahrscheinlichkeitsprognose/Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe);
- Festschreibung von Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen um Risiken zu vermindern (z.B. Verfahren und Verantwortungen beschreiben, wie mit schwierigen Situationen, bestehenden Risiken und möglichen Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag, Aufsichtspflichtverletzungen, Fürsorgepflichten und Gefahrensituationen umgegangen wird);
- Ermittlung und Festschreibung präventiver Schutzfaktoren als Potential der Einrichtung.

3.1. Kindertageseinrichtungen

Die Potential- und Risikoanalyse umfasst folgende Bereiche:

- Strukturelle Potentiale und Risiken:
Personalgewinnung (für Macht und Missbrauch sensibilisierte Bewerbungsverfahren und -kriterien), Umgang mit Verstößen und Vergehen, Führungsstil (Entscheidungsstrukturen, Rollen- und Aufgabenklarheit,

Entscheidungswege, Hierarchien), Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern/Personensorgeberechtigte.

- **Arbeitsfeldspezifische Potentiale und Risiken:**
Umfeld der Kindertageseinrichtung (Praktikantinnen/Praktikanten, Ehrenamtliche, Servicekräfte, Eltern/Personenberechtigte, Besucherinnen/Besucher etc.), sensible Situationen im Alltag (z.B. Schlafen, Pflege, Hygiene, Essen, etc.), Kinder mit besonderen Bedarfen und Behinderungen, Konflikt- und Krisensituationen, Aktivitäten, physisches Umfeld, Risikozeiten, Übergänge im Tagesablauf und Stresssituationen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse. In Bezug auf die Raumgestaltung sollen gleichermaßen Überschaubarkeit als auch ein Rahmen für die freie Entfaltung der Kinder gesichert werden.
- **Haltung und Aufgaben der Träger:**
Überprüfung bereits vorhandener Schutzkonzepte, Verhaltenskodizes, Werte und Normen, klare an Fachlichkeit orientierte und transparente Strukturen, Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Kinderrechte, Richtlinien zum grenzachtenden Umgang, Fachwissen zum Kinderschutz, pädagogisches und sexualpädagogisches Konzept, Organisationskultur, Dokumentation und Datenschutz, arbeitsrechtliche Maßnahmen.

3.2. Kindertagespflege

Die Potential- und Risikoanalyse umfasst folgende Bereiche:

- **Strukturelle Potentiale und Risiken:**
Eignungsfeststellung vor Einstellung bzw. vor und während der Qualifizierung, Umgang mit Grenzverletzungen innerhalb der Kindertagespflegestelle, Erziehungsstil der Kindertagespflegeperson, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern/Personensorgeberechtigte.
- **Arbeitsfeldspezifische Potentiale und Risiken:**
Privates Umfeld der Kindertagespflegeperson (Familienmitglieder, Tiere, Fremde, Nachbarn), sensible Situationen im Alltag (z.B. Schlafen, Pflege, Hygiene, Essen etc.) Kinder mit besonderen Bedarfen und Behinderungen, Konflikt- und Krisensituationen, Aktivitäten, physisches Umfeld, Risikozeiten, Übergänge im Tagesablauf und Stresssituationen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse.
In Bezug auf die Raumgestaltung sollen gleichermaßen Überschaubarkeit als auch ein Rahmen für freie Entfaltung der Kinder gesichert werden.

- Haltung und Aufgaben der Kindertagespflegepersonen:
Verhaltenskodizes, Werte und Normen, klare an Fachlichkeit orientierte und transparente Strukturen, Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Kinderrechte, Richtlinien zum grenzachtenden Umgang, Fachwissen zum Kinderschutz, pädagogisches und sexualpädagogisches Konzept, Dokumentation und Datenschutz, Maßnahmen zur Ausübung der Tätigkeit.

4. Intervention

Kinder müssen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden, damit sie sicher sind und sie bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen. Der Träger der Einrichtung/die Kindertagespflegeperson hat für den Fall eines Übergriffs oder grenzverletzenden Vorfalles ein geregeltes Interventionsverfahren festgelegt.

4.1. Kindertageseinrichtungen

Maßnahmen nach § 45 SGB VIII:

- Die allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern. Diese zu schützen ist oberster Auftrag der Kindertageseinrichtung.
- Bei der geringsten Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von körperlicher, verbaler Gewalt durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche innerhalb der Kindertageseinrichtung muss in jedem einzelnen Fall unverzüglich eine umfassende Sachaufklärung eingeleitet werden, die sich auf alle verfügbaren Erkenntnisquellen erstreckt. Der Träger der Kindertageseinrichtung, als grundsätzlich Verantwortlicher, ist unverzüglich zu informieren.
- Jede Beschreibung von Fehlverhalten durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche wird systematisch und mit aller Sorgfalt geprüft und bearbeitet.
- Im Schutzkonzept der Einrichtung werden Handlungsabläufe und Interventionen für den Fall, dass Hinweise oder Beschwerden zu Übergriffen durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche eingehen, beschrieben.
- Sofern die Einrichtungsleitung in Rückkopplung mit dem Träger zum Ergebnis kommt, dass es sich um nicht nur ganz geringfügige Übergriffe handelt, werden angemessene arbeitsrechtliche Reaktionen ergriffen. Bis zu einer abschließenden Klärung des endgültigen Sachverhaltes werden vorläufige Maßnahmen (Freistellung, Umsetzung in einen Arbeitsbereich

ohne Kontakt zu Kindern, Einführung eines strengen Vier-Augen-Prinzips) erwogen.

- Vorfälle müssen anhand standardisierter Verfahren deutlich, kleinschrittig und wertfrei dokumentiert werden. Ein Verfahren muss klare hierarchische Verantwortlichkeiten, Handlungsschritte und arbeitsrechtliche Konsequenzen benennen. Falls Mitarbeitende zu Unrecht beschuldigt wurden, müssen sie angemessen rehabilitiert werden.
- Die Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII sind zu erfüllen.

Verfahren nach § 8a SGB VIII:

- Die Inhalte und die Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Sicherung des Schutzauftrags auch außerhalb der Kindertageseinrichtung müssen allen Fachkräften, Neben- und Hauptamtlichen in den Einrichtungen bekannt sein. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationen, die Verfahrensabläufe, die Dokumentationen und der gesicherte Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (leF) zur Abklärung der Gefährdungseinschätzung muss klar und gesichert sein.
- Bei allen Verfahrensschritten ist zu prüfen, ob dadurch der Schutz der Kinder in Frage gestellt wird.
- Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kümmern sich die beteiligten Fachkräfte um geeignete Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und deren Eltern/Personensorgeberechtigte. Falls notwendig erfolgt eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt.

Grenzverletzendes Verhalten sowie sexuelle Aktivitäten unter Kindern bedürfen einer fachlichen Bewertung dessen, was zu beobachten/zu hören ist. Handelt es sich um kindliches Neugierverhalten, wird es im pädagogischen Alltag mit Hilfe entsprechender Konzepte beantwortet. Sind es bestimmte Verhaltensweisen, die dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII unterliegen, so müssen diese entsprechend weiterbearbeitet werden.

Klare Strukturen, eindeutige Verantwortlichkeiten und ein Klima, das die Reflexion anregt und unterschiedliche Standpunkte erlaubt, sind Grundvoraussetzung für eine gelingende Umsetzung des Kinderschutzes. Der wirksamste Ansatzpunkt des Trägers ist der Bereich seiner Beschäftigten. Wie bei einem Verdacht vorgegangen wird, orientiert sich grundsätzlich an der Sicherung des Kindeswohls. Das unterscheidet sich grundlegend von der Unschuldsvermutung im Strafrecht. Der Träger muss in Gefährdungssituationen prüfen, ob eine Freistellung der Person

bis zur Klärung der Vorwürfe notwendig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob andere Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) eingeschaltet werden müssen.

4.2. Kindertagespflege

Maßnahmen nach § 43 SGB VIII:

- Die allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern. Diese zu schützen ist oberster Auftrag der Kindertagespflegeperson.
- Bei der geringsten Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von körperlicher und/oder verbaler Gewalt durch Kindertagespflegepersonen muss in jedem einzelnen Fall unverzüglich beurteilt werden, ob es sich um korrigierbares Fehlverhalten, gezielte Übergriffe und/oder strafbare Handlungen gegenüber den anvertrauten Kindern handelt. Beim Vorwurf gegen Kindertagespflegepersonen und in deren Haushalt lebenden Angehörigen (durch Eltern/Personensorgeberechtigte, Kinder und andere Kindertagespflegepersonen ...) liegt die Verantwortung für das Verfahren beim örtlichen Jugendamt.
- Jede Beschreibung von Fehlverhalten durch Kindertagespflegepersonen wird systematisch und mit aller Sorgfalt geprüft, bearbeitet und dokumentiert. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine vage Vermutung, Grenzverletzungen und/oder strafbare Handlungen handelt, die beobachtet wurden.
- Für o.g. Sachlagen sind ggfs. Handlungsabläufe und Interventionen im empfohlenen Schutzkonzept zu beschreiben. Dies erfolgt in der Regel im Zusammenwirken von Kindertagespflegeperson, Fachberatung und örtlichem Jugendamt.
- Es ist von den örtlichen Jugendämtern zu klären, welche Konsequenzen sich für die Kindertagespflegepersonen beim Vorwurf gegen sie ergeben (Coaching, Supervision, Aufarbeitung, Nebenbestimmungen in der Pflegeerlaubnis, Entzug der Pflegeerlaubnis).
- Bei unbegründetem Verdacht muss die Kindertagespflegeperson angemessen rehabilitiert werden.
- Die Meldepflichten der Kindertagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII an das örtliche Jugendamt, Abteilung Pflegeerlaubnis, sind zu erfüllen.

Verfahren nach § 8a SGB VIII:

- Die Federführung des Verfahrens nach § 8a Abs. 5 SGB VIII beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. außerhalb der Kindertagespflege liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson unter Einbeziehung der Fachberatung. Ein Verfahrensablauf für

die Kindertagespflege sollte vor Ort erarbeitet werden. Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson ist sicherzustellen.

- Bei allen Verfahrensschritten ist zu prüfen, ob dadurch der Schutz der Kinder gewährleistet wird.
- Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss auf geeignete Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und deren Eltern/Personensorgeberechtigten hingewirkt werden. Ggf. ist die Meldung nach § 8a SGB VIII ist die an das örtliche Jugendamt erforderlich (Rollenklarheit der Kindertagespflegeperson, insoweit erfahrene Fachkraft (IeF), Fachberatung der Kindertagespflege).
- Bei festgestellter Kindeswohlgefährdung als Ergebnis des Verfahrens nach § 8a SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies gemäß § 43 SGB VIII an die Abteilung Pflegeerlaubnis des örtlichen Jugendamts zu melden.

Grenzverletzendes Verhalten sowie sexuelle Aktivitäten unter Kindern müssen demnach fachlich bewertet werden, was zu beobachten/zu hören ist. Handelt es sich um kindliches Neugierverhalten, wird es im pädagogischen Alltag mit Hilfe entsprechender Konzepte beantwortet. Sind es bestimmte Verhaltensweisen, dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII unterliegen, so müssen diese entsprechend weiterbearbeitet werden.

Klare Strukturen, eindeutige Verantwortlichkeiten und ein offenes Klima, um über Fehler und Probleme reden zu können, sind auch in der Kindertagespflege Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Kinderschutz. Im Rahmen des § 43 SGB VIII hat der öffentliche Träger Einflussmöglichkeiten auf den Einsatz der Kindertagespflegeperson. Er muss überprüfen, ob die Kindertagespflegeperson geeignet ist und bis zu Klärung der Vorwürfe die Pflegeerlaubnis aussetzen oder mit Nebenbestimmungen versehen. Eltern/Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson haben gegenüber dem öffentlichen Träger Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege, einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Weiterhin ist zu prüfen, ob andere Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) eingeschaltet werden müssen.

Schlussbemerkung

Schutzkonzepte dienen dem nachhaltigen Schutz der in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege betreuten Kinder. Damit Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und überprüft werden können, müssen entsprechende Verfahren ausgearbeitet und angewendet werden. Damit liegt das Schutzkonzept immer in aktueller Form vor. Dies bedeutet auch, dass die Umsetzung des Kinderschutzes in der Einarbeitung und in der Fort- und Weiterbildung (Kita) sowie in der Eigeneinschätzung, Qualifizierung und Fortbildung (Kindertagespflege) ein regelmäßig gesetzter Standard ist.

Materialien können beim Kommunalverband Jugend und Soziales BW (KVJS) unter <https://www.kvjs.de/jugend/schutzauftrag-materialpool> abgerufen werden.

Darüber hinaus erhalten Mitglieder Materialien bei ihren Trägerverbänden.

Qualitätsstandards sowie festgelegte und beschriebene Verfahrensabläufe für den Bereich des Kinderschutzes dienen dazu, die Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiterzuentwickeln.